



## **Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Stadtfriedhofes Leuna**

Auf Grund des § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Leuna werden für die Benutzung der Trauerhalle auf dem Stadtfriedhof Leuna sowie für die Durchführung von Umbettungen und Grabauflösungen, die von der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden, Entgelte erhoben.

### **§ 1 Entgeltpflicht**

1. Für die Benutzung der Trauerhalle im Zusammenhang mit einer Trauerfeier auf dem Stadtfriedhof Leuna ist ein Entgelt zu entrichten.
2. Für die Durchführung von Umbettungen sowie die Auflösungen von Grabstellen durch die Friedhofsverwaltung wird ein Entgelt erhoben.
3. Das Entgelt dient zur anteiligen Deckung des Aufwandes, der im Zusammenhang mit dem Stadtfriedhof Leuna entsteht.

### **§ 2 Zahlungspflichtige**

Entgeltpflichtiger ist der Nutzungsberechtigte der neu erworbenen Grabstelle bzw. der Nutzungsberechtigte der vorhandenen Grabstelle. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

Für die Benutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier, für die Durchführung einer Umbettung und für die Grabauflösung ist das Entgelt als einmalige Zahlung zu entrichten.

### **§ 4 Festsetzung der Höhe des Entgeltes**

#### **1. Entgelt für die Benutzung der Trauerhalle**

- 1.1. Entgelt für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Ausstattung und anschließender Reinigung
  - zur Trauerfeier ( einschließlich Kerzendekoration, Nutzung des Harmoniums oder Einsatz eigener Musikanlagen) 71,50 EURO
  - als Abschiedsraum 30,50 EURO

- Zuschlag bei Nutzung der Trauerhalle außerhalb der üblichen Bestattungszeit	84,50 EURO
- Zuschlag bei Nutzung der Trauerhalle, wenn die übliche Zeit nicht ausreicht ( Doppelzeit )	41,00 EURO
1.2. Entgelt für die Benutzung des Sarg-Abstellraumes am Tag der Beerdigung	5,00 EURO
1.3. Entgelt für die Aufbewahrung von Urnen zwei bis vier Wochen	5,00 EURO

## **2. Umbettungen**

Bei Umbettungen gelten die Bestimmungen der geltenden Friedhofssatzung.

- 2.1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten hat der Auftraggeber / Antragsteller zu tragen.
- 2.2. Das Ausgraben und Umbetten von Aschen, ausgenommen aus der Urnengemeinschafts-Anlage, wird durch gewerbliche Unternehmen oder durch einen beauftragten Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Die Kosten hat der Auftraggeber / Antragsteller zu tragen.

Bei der Durchführung der Arbeiten durch einen beauftragten Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung werden folgende Entgelte erhoben:

- für das Ausgraben einer Urne aus einer Grabstätte und Wiederbeisetzung dieser in einer anderen Grabstätte auf dem Friedhof	123,00 EURO
- für das Ausgraben einer Urne aus einer Grabstätte und deren Überführung nach auswärts	107,50 EURO
- für das Wiederbeisetzen einer Urne, die auswärts beigesetzt war	82,00 EURO

## **3. Entgelt für Auflösung von Grabstätten**

3.1. Entgelt für Auflösungsarbeiten an einem Erdgrab:

- Grabstätte abräumen	20,50 EURO
- Grabstätte einebnen	10,00 EURO
- Entsorgung des Kissensteins	25,50 EURO
- Entstehung eines stehenden Steins	51,00 EURO
- Entsorgung der Einfassung	51,00 EURO

Bei Übergrößen richtet sich das Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand, maximal Jedoch 132,50 EURO je Grabstätte.

3.2. Entgelt für Auflösungsarbeiten an einer Urnengrabstätte oder einem Kindergrab:

- Grabstätte abräumen	8,00 EURO
- Grabstätte einebnen	5,00 EURO
- Entsorgung des Kissensteins	25,50 EURO
- Entsorgung des stehenden Steins	51,00 EURO
- Entsorgung der Einfassung	25,50 EURO

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Festsetzung von Entgelten im Zusammenhang mit der Benutzung des Stadtfriedhofes der Stadt Leuna vom 05.12.2001 außer Kraft.

Leuna, den 21. Dezember 2009

Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

Siegel